

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 1-2

Artikel: Einfuhrsyndikate

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Einfuhrsyndikate.

Trotzdem die Einfuhrorganisationen für Baumwolle, die Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate (S. J. B.) in Zürich und die Einfuhrvereinigung der schweizerischen Stickereiindustrie (E. S. S.) in St. Gallen seit drei Monaten als Unterabteilungen der S. S. S. funktionieren, sind weder Rohbaumwolle, noch Garne, Gewebe und Tücher in die Schweiz gelangt. Es scheint jedoch, daß, infolge der Bemühungen der Baumwolle und Baumwollwaren verbrauchenden Verbände bei den Bundesbehörden, eine Besserung der Verhältnisse in naher Zukunft zu erwarten ist. Zeitungsberichte wissen schon zu melden, daß eine große Sendung Cambrics für die St. Galler Industrie, die seit langer Zeit in Havre lagerte, nunmehr von den französischen Behörden freigegeben worden sei.

Während die Möglichkeit und der Zeitpunkt der Einfuhr von dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Bundesbehörden und der Direktion der S. S. S. einerseits und den Vertretern der alliierten Mächte andererseits abhängen, müssen die schweizerischen Industrie- und Handelsfirmen die Verteilung der ihnen durch die Regierungen der alliierten Mächte zur Verfügung gestellten Baumwollmengen vorbereiten. Die Alliierten haben an Rohbaumwolle der Schweiz eine Gesamtmenge von 31 Millionen kg zur Verfügung gestellt, während der Durchschnitt der Einfuhr in den normalen Jahren 1911/13, laut Zollstatistik, 29,6 Millionen kg betragen hatte. Für die Baumwollgarne sämtlicher Kategorien und Nummern beläuft sich das zur Verfügung gestellte Kontingent auf 4,5 Millionen kg, während die durchschnittliche Einfuhr 3,7 Millionen kg belaufen hatte. Für Gewebe und Tücher endlich ist eine Einfuhrmenge von 6 Millionen kg bewilligt worden, während der Durchschnitt der Einfuhr sich auf 6,2 Millionen kg betragen hatte. Für die Rohbaumwolle mag, im Hinblick auf die bisherige Einfuhr, das Kontingent ungefähr genügen und das gleiche scheint in bezug auf die Tücher und Gewebe der Fall zu sein, wenn auch die hier in erster Linie beteiligte St. Galler Industrie mit Rücksicht auf ihren Geschäftsgang höhere Ansprüche stellt, als sich solche auf Grund der Durchschnitts-Einfuhr der Jahre 1911/13 ableiten lassen. Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in bezug auf die Baumwollgarne, trotzdem das Kontingent die Durchschnittseinfuhr um zirka 800,000 kg oder mehr als 20 Prozent übertrifft. Es ist hier damit zu rechnen, daß nicht nur die auf die Einfuhr ausländischer Garne angewiesene Voile-Fabrikation, die in den Jahren 1911/13 noch in den Anfängen begriffen war, seither aber eine bedeutende Entwicklung genommen hat, mit neuen und großen Forderungen herantritt, sondern daß auch die Wirkerei, die Seidenstoff- und Bandweberei, die von jeher sehr erhebliche Bezüge in englischen Garnen gemacht haben, infolge der Geschäftslage im Fall sind, weit größere Mengen zu beanspruchen, als dies in den Jahren 1911/13 der Fall gewesen ist. Die Verhältnisse gestalten sich dadurch noch schwieriger, daß neben den in beiden Baumwoll-Syndikaten vertretenen Industriegruppen noch andere Interessenten, die außerhalb dieser Organisationen stehen, wie z. B. Mitglieder der Manufakturwaren-Syndikate, Konfektionäre, Schuhindustrielle usw. ebenfalls Ansprüche an

das Garn-Kontingent stellen. Es wird unter solchen Umständen für die Syndikate eine schwierige und undankbare Arbeit sein, die Verteilung unter die einzelnen Firmen durchzuführen und es ist unausbleiblich, daß die Interessen der Einzelnen nicht die Berücksichtigung finden können und finden werden, auf die sie Anspruch haben. Daneben sei noch auf die besonders schwierige Lage der schweizerischen Großspinnerei hingewiesen, die infolge der schweizerischen Ausfuhrverbote sich von ihren größten Absatzgebieten abgeschnitten sieht, ihre Ware infolge der Preisunterschiede auch nicht in den Ländern der Alliierten absetzen kann und infolge der Einfuhr billigerer ausländischer Garne überdies in Gefahr gerät, für ihre Erzeugnisse auch den heimischen Markt zu verlieren.



Warenverzeichnis der S. S. S. Die Direktion der Société suisse de Surveillance économique (S. S. S.) hat endlich das Verzeichnis der Waren, die nur durch ihre Vermittlung in die Schweiz eingeführt werden können, veröffentlicht (Beilage zum Schweizer Handelsamtsblatt vom 22. Januar 1916).

Was die Seidenkategorie anbetrifft, so sind als S. S. S.-Waren aufgeführt die „Bourrettes de soie (beste Qualitäten von Roccadino und Petenuzzo)“ und zwar ist für das Jahr 1916 die Einfuhrmenge dieses Artikels auf 300,000 kg beschränkt; für die „Gewebe aus Bourrettes“ wird aus den Staaten der Alliierten eine Einfuhrmenge von 500 kg zugestanden. Unter den von den Alliierten nicht kontingentierten, aber unter die S. S. S. fallenden Artikel, sind endlich erwähnt die „Seidenabfälle, roh oder gekämmt — Blouse de soie en masse ou peignée“ und daraus „Gesponnene Seide, nicht gefärbt — Fils de blouse de soie non teint“.

Zu den unter die Bestimmungen der S. S. S. fallenden, nicht kontingentierten und im offiziellen Verzeichnis nicht aufgeführten Artikeln, gehören auch die Tussahseiden, roh, gesponnen und gewebt. Schon lange vor Inkrafttreten der S. S. S. hatten die französischen Behörden die Ausfuhr von Tussahseiden in die Schweiz an die Verpflichtung der Nicht-Ausfuhr in die Zentralmächte geknüpft. Aus weitläufigen Verhandlungen, die in dieser Angelegenheit zwischen dem Vorstand der Associazione Serica in Mailand und der italienischen Regierung gepflogen worden sind, geht nunmehr hervor, daß auch Italien die Tussahseiden den Artikeln eingereiht hat, deren Ausfuhr verboten, bzw. für die Schweiz nur durch die Vermittlung der S. S. S. gestattet ist. Waren, die unter die Kontrolle der S. S. S. fallen, dürfen aber grundsätzlich aus der Schweiz nicht nach den Zentralmächten ausgeführt werden; Ausnahmen von dieser Regel sind nur durch eine Bewilligung der Handelsabteilung des Schweiz. Politischen Departements zulässig, die von Fall zu Fall einzuholen ist und natürlich nicht gewährt zu werden braucht.

Schweizerische Import-Vereinigung für Wolle und Woll-Fabrikate (S. J. W.). Ende Januar wird der Vorstand über die definitive Aufnahme der durch ihre Beitrittserklärung bereits auf die Statuten verpflichteten Mitglieder beschließen, sofern diese letzte Woche die bereinigten Umfragebogen eingesandt haben. Es wäre wünschenswert, daß gleichzeitig auch die noch ausstehenden Firmen, die in der Mehrzahl ihr großes Interesse an der Import-Vereinigung für Wolle und Woll-Fabrikate bekundet haben, spätestens bis 31. Januar 1916 die sämtlichen Fragebogen ausgefüllt einreichen, um

ebenfalls noch unentgeltlich in die Genossenschaft aufgenommen werden zu können. Vom 1. Februar 1916 ab wird von den Neueintretenden eine Eintrittsgebühr von 200 Franken verlangt.

Der unverzügliche Beitritt empfiehlt sich also schon im Interesse jeder einzelnen Firma, die nur, wenn sie Mitglied ist, damit rechnen kann, daß ihr ein gebührendes Kontingent der einzuführenden Rohstoffe und Halbfabrikate zuerkannt werde. Andererseits schafft erst die möglichst vollzählige Zugehörigkeit der Wollkonsumenten zu der S. J. W. jenen glatten, sichern Verkehr, der Garantie-scheine und Bürgschaften zwischen Abnehmer und Lieferanten überflüssig macht und diese vor Unannehmlichkeiten und Schaden im Verfehlungsfall eines Dritten ein- für allemal schützt.

Verkehr mit der S. S. S. Wegen der fortwährenden Zunahme der Geschäfte sieht sich die S. S. S. gezwungen, die Sprechstunden der Direktion und der Vorsteher der einzelnen Dienst- abteilungen auf Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr vormittags und halb 3 bis halb 5 Uhr nachmittags zu beschränken. Das Publikum wird dringend gebeten, sich streng an diese Tage und Stunden zu halten. Dagegen bleibt das Auskunftsbureau der S. S. S. im Erdgeschoß des Parlamentsgebäudes jeden Tag von 8—12 und 2—6 Uhr offen. Die Mitglieder der Syndikate wollen sich für Auskünfte an ihr Syndikat wenden, durch dessen Vermittlung sämtliche Korrespondenzen und überhaupt der ganze Verkehr mit der S. S. S. zu gehen hat.

Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, hat die S. S. S. im Ausland folgende Bureaux eingerichtet: in Paris, 7, Rue Bayard (M. de Reynier), Telegrammadresse: „Surveillance suisse Paris“; in Certe, provisorische Adresse: M. Moor, Grand Hôtel; in Genua, Consulat suisse, 1, Via Innocente Frugoni (M. Grimm), Telegrammadresse: Consulat suisse Surveillance; in London, 7, Princes Street, Westminster S. W. (Mr. Palliser).



Zoll- und Handelsberichte



Schweizerische Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien im Jahre 1915. Die Handelsabteilung des Britischen Generalkonsulates hat die seit September unterbrochen gewesene, verdankenswerte Veröffentlichung der Ausfuhrziffern aus der Schweiz nach England und den Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungszeugnissen wieder aufgenommen.

Was zunächst das vierte Quartal anbetrifft, so stellen sich für Seidenstoffe und Bänder die Zahlen wie folgt:

	Seidenstoffe		Seidenband
I. Quartal	kg brutto	646,375	1,009,499
II. "	" "	626,582	1,041,974
III. "	" "	745,652	999,402
IV. "	" "	634,068	1,008,530
Jahr 1915	kg brutto	2,652,677	4,059,405

Dabei hat sich die Ausfuhr in den drei letzten Monaten folgendermaßen gestaltet:

	Seidenstoff		Seidenband	
	1915	1914	1915	1914
Oktober	kg brutto 184,216	—	356,681	—
November	" " 211,366	143,828	265,766	234,203
Dezember	" " 238,486	193,303	386,083	273,398

Die Quartalziffern für Stoffe wie für Band weisen, vom III. Quartal bei den Stoffen abgesehen, keine bedeutenden Schwankungen auf; bei den Stoffen weist das kleinste Monats-Ergebnis auf der Januar, mit 178,254 kg, das höchste der Monat August mit 274,884 kg.

Da es sich bei den Angaben des Konsulates um Bruttogewichte handelt, so müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die bei den Stoffen auf 30 bis 35 Prozent, bei den Bändern auf 40 bis 50 Prozent zu bewerten sind.

Was die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Tüchern nach England und den Kolonien anbetrifft, so ergibt ein Abzug von schätzungsweise 33 Prozent, für die Ausfuhr im Jahr 1915 eine Menge von rund 1,856,000 kg, gegen zirka 1,450,000 kg netto im Jahr 1914 und 1,342,000 kg im Jahr 1913. Die Mehrausfuhr im Jahr 1915 würde demgemäß dem Gewichte nach betragen gegen-

über 1914 etwa 28 Prozent und gegenüber 1913 etwa 38 Prozent. Es ist nicht wahrscheinlich, daß, gegen früher, der Wert der ausgeführten Ware im gleichen Maßstab zugenommen hat, da, namentlich im ersten Halbjahr 1915, viel mehr halbseidene Gewebe nach England gegangen sind, als sonst. In diesem Zusammenhang ist endlich auch noch zu bemerken, daß der Mehrausfuhr nach England und den Kolonien bedeutende Ausfälle im Geschäft mit Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Österreich-Ungarn und Deutschland gegenüberstehen.

Französisch-schweizerische Handelsbeziehungen. Der „Temps“ beschäftigt sich mit den französisch-schweizerischen Handelsbeziehungen und berichtet von den Beobachtungen des Präsidenten der französischen Handelskammer in Genf, welcher beklagt, daß die übertriebenen Befürchtungen der Ausfuhr von französischen Waren aus der Schweiz es dem französischen Handel unmöglich machen, gegen den Handel der Zentralmächte zu kämpfen. Der „Temps“ unterstreicht die Richtigkeit dieser Beobachtungen. Er sagt: Man dürfe die Befürchtungen eines unerlaubten Handels, welchen die Vaterlandsliebe der Handeltreibenden zum wenigsten problematisch mache, nicht bis zur Einstellung des französischen Handels selbst treiben. Er schließt, indem er sich fragt, ob die in Frankreich getroffenen Maßnahmen nicht übertrieben seien und sich gegen Frankreich selbst zu wenden drohen.

Zu den Schwierigkeiten der Einfuhr aus Frankreich. Der „Temps“ setzt seinen Feldzug zugunsten einer weniger vexatorischen Ordnung in den Handelsbeziehungen Frankreichs mit der Schweiz fort. Er schreibt: „Wenn die Schaffung der S. S. S. nur dazu dient, die Formalitäten zu verdoppeln statt zu erleichtern, so werden die Komplikationen derartig sein, daß wir uns mit eigener Hand den Schweizer Markt geschlossen haben. Die Aufmerksamkeit der Regierung kann nicht genug auf diese Lage gelenkt werden. Unser Land hat das größte Interesse, an der Entwicklung seiner geschäftlichen Beziehungen mit den alliierten und neutralen Staaten zu arbeiten. Die Schweiz stellt für uns ein wertvolles Absatzgebiet dar. Man empfindet die Unklugheit, die darin läge, diesen Markt gegen die Zufuhr aus Frankreich zu versperren. Das hieße in Wahrheit die Sache des Feindes fördern.“

Deutsches Ausfuhrverbot für Kunstseide. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1915 verbietet die Aus- und Durchfuhr von künstlicher Seide, gefärbt und ungefärbt der Tarif-Nr. 394 des statistischen Warenverzeichnisses. — Da die Tarif-Nr. 394 nur die ungezwirnte und einmal gezwirnte, nicht aber die zweimal gezwirnte künstliche Seide umfaßt, letztere vielmehr unter die Tarif-Nr. 395 fällt, so erstreckt sich das Verbot nur auf das ungezwirnte oder einmal gezwirnte Gespinnst.

Englische Baumwollgarn-Ausfuhr. Nach dem „Manchester Guardian“ fand kürzlich in den Räumen der Manchester-Börse eine Versammlung von Exporteuren von Baumwollgarnen und -Gewebe, deren Verkehr in erster Linie nach neutralen Ländern geht, statt. Man beabsichtigt ähnliche Konferenzen in Zukunft regelmäßig in Aussicht zu nehmen, in der Hoffnung, auf diese Weise am besten eine Erleichterung der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten nach den in Betracht kommenden Ländern erwirken zu können. Näheres über das Resultat der ersten Zusammenkunft ist noch nicht bekannt. Was die Ausfuhr im Verkehr mit der Schweiz betrifft, so bemerkt das genannte Blatt, daß berechtigte Hoffnung bestehe, daß die Schwierigkeiten, die heute der Erlangung von Ausfuhrbewilligungen noch entgegenstehen, dem Wunsche der Exporteure entsprechend, bald wesentlich gemildert werden.

Nach aus Havre nach St. Gallen hieher gelangten Meldungen haben England und Frankreich dort lagernde Sendungen von Stickereiwaren für den Transport freigegeben.

Zollzahlung in Brasilien. Nach dem neuen brasilianischen Budgetgesetz sind nunmehr 40 Prozent der Zollbeträge für alle eingeführten Waren in Gold, zum Kurs von 27 Pence, und der Rest in Papier-Milreis zu Tageskurs zu entrichten.

Bisher wurden für Baumwollgarne und -Gewebe, baumwollene Wirkwaren, seidene Gespinste usw. 50 Prozent der Zölle in Gold erhoben.